

Datum: 12.12.2005 Nr.: 16

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen	1096
<u>Bereich Humanmedizin:</u>	
Auflösung der Abteilung Medizinische Soziologie im Zentrum Psychosoziale Medizin	1097
Umbenennung der Abteilung Medizinische Psychologie im Zentrum Psychosoziale Medizin	1097
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Umbenennung des Seminars für Keilschriftforschung	1097
<u>Biologische Fakultät:</u>	
Umbenennung der Abteilung Angewandte Mikrobiologie im Institut für Mikrobiologie und Genetik und Ordnung des Institutes	1097
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Einführung des Master-Studiengangs "Marketing und Distributionsmanagement"	1101
<u>Zentrale und gemeinsame Einrichtungen</u>	
Errichtung des Centrums Orbis Orientalis	1101
Ordnung des Centrums Orbis Orientalis	1101

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Errichtung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University Graduate School of Science (GAUSS) = Berichtigung	1108
Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University Graduate School of Science (GAUSS) = Berichtigung	1108
Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University Graduate School of Science (GAUSS) = Berichtigung	1109
<u>Abteilung 8:</u>	
Verlust eines Dienstsiegels	1109

(Die Formatvorgaben für zu veröffentlichende Dokumente finden Sie im Internet unter www.uni-goettingen.de/de/kat/6800.html)

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 16.11.2005 die nachfolgende Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8 S. 631), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.09.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr.12 S.906) beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)):

In Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen werden nach Nummer 7.3.1 die folgenden Nummern 8. bis 8.3.2. eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt EURO
8.	<u>Leistungen der Internet-Hotline</u>	
8.1.	<u>Bereitstellung eines Accounts</u>	
8.1.1.	pro Semester	
8.1.1.1.	für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen	12
8.2.	Kurse	
	in Relation zum Zeitaufwand	5 – 27
8.3.	Verleih von Funkequipment zum Test von GoeMobile	
	je Werktag für Geräte mit einem Einkaufswert von	
8.3.1.	bis zu 50 Euro	2
8.3.2.	mehr als 50 Euro	5

Bereich Humanmedizin:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 02.10.2003 beschlossen, im Rahmen des Haushaltsoptimierungskonzeptes die Abteilung Medizinische Soziologie im Zentrum Psychosoziale Medizin aufzulösen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 HumanmedGöVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2002, Nds. GVBl. S. 836). Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt. Die Auflösung zum 30.09.2005 wird hiermit bekannt gemacht.

Bereich Humanmedizin:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat beschlossen, die Abteilung Medizinische Psychologie im Zentrum Psychosoziale Medizin umzubenennen in Abteilung Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 HumanmedVO in der Fassung der Bekanntmachung von 09.12.2004 (Nds. GVBl. S. 562)). Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt. Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Philosophische Fakultät:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 30.11.2005 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät die Umbenennung des Seminars für Keilschriftforschung in „Seminar für Altorientalistik (Assyriologie)“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs.12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen 2004 S. 871)).

Biologische Fakultät:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 09.11.2005 im Benehmen mit dem Dekanat der Biologischen Fakultät die Umbenennung der Abteilung Angewandte Mikrobiologie im Institut für Mikrobiologie und Genetik in Abteilung Genomische Mikrobiologie beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs.12 Satz 1

der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen 2004 S. 871)). Der Fakultätsrat der Biologischen Fakultät hat am 21.10.2005 die Änderung der Ordnung für das Institut für Mikrobiologie und Genetik beschlossen, die nachfolgend in der geänderten Fassung bekannt gemacht wird:

Ordnung für das Institut für Mikrobiologie und Genetik

§ 1 Aufgaben

¹Das Institut für Mikrobiologie und Genetik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Biologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gemäß § 16 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen. ²Das Institut hat die Aufgabe, die Gebiete Mikrobiologie und Genetik in Forschung und Lehre zu vertreten.

§ 2 Gliederung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gliedert sich das Institut in acht Abteilungen:

- Allgemeine Mikrobiologie
- Genomische und Angewandte Mikrobiologie
- Molekularphysiologie
- Molekulare Mikrobiologie und Genetik
- Genetik eukaryotischer Mikroorganismen
- Molekulare Genetik und Präparative Molekularbiologie
- Molekulare Strukturbiologie
- Bioinformatik

§ 3 Leitung, Wahlen, Amtszeiten

(1) Die Leitung des Instituts für Mikrobiologie und Genetik obliegt dem Vorstand, der sich aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der übrigen Statusgruppen zusammensetzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 – 4 NHG).

(2) ¹Ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Vorstandes ist Direktorin oder Direktor und führt den Vorsitz. ²Sie oder er vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Instituts. ³Die übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht dem Vorstand angehören, nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. ⁴Die Mitglieder des Vorstandes und die Beratenden unterstützen die Direktorin oder den Direktor bei der Geschäftsführung.

⁵Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe werden von den am Institut tätigen Angehörigen der jeweiligen Gruppen aus ihrer Mitte gewählt.

⁶Das Mitglied der Gruppe der Studierenden wird von den Gruppenvertretern im Rat der Biologischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden im Institut für Mikrobiologie und Genetik gewählt. ⁷Wählbar für den Institutsvorstand sind nur Studierende, die der Fachschaft der Biologischen Fakultät angehören, in diesem Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für alle Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt und mit dem Institut für Mikrobiologie und Genetik durch hier erbrachte Studienleistungen (erfolgreicher Abschluss der Fortgeschrittenenpraktika II in Mikrobiologie und Genetik) oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind.

(3) ¹Die am Institut tätigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe im Vorstand die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor). ²Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Bei der Beschlussfassung im Vorstand führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Professorengruppe im Vorstand erforderlich sind.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der oder des Studierenden beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Gruppe der Studierenden ein Jahr. ²Die Amtszeit beginnt am 01. April.

§ 4 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors kommen die Mitglieder des Vorstandes des Instituts für Mikrobiologie und Genetik mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung zusammen und beraten über Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre und über weitere Institutsangelegenheiten.

(2) ¹Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Stellen sowie der Sachmittel unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten für die vier Kostenstellen. ²Er beschließt über die Vorschläge der zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu. ³Er hat für eine angemessene Verteilung der verfügbaren Räume und Sachmittel auf die im Institut tätigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe Sorge zu tragen.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das den Antrag für das Forschungsvorhaben verantwortlich gestellt hat.

(4) Der Vorstand erlässt die Benutzungsordnung für die Bibliothek des Instituts.

(5) Fragen der Verwaltung und Verwendung der Ausstattung, die sich aus der Zusammenlegung der Institute für Mikrobiologie und für Molekulare Genetik ergeben, sind in einer Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Ordnung des Institutes für Mikrobiologie und Genetik

1. Im Vorstand sollen in der Hochschullehrergruppe die verschiedenen Bereiche mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

2. Bei der Wahl der Direktorin oder des Direktors ist eine einmalige Wiederwahl möglich. Danach soll es zu einem Wechsel zwischen den Abteilungen kommen.

3. Gemeinschaftlich genutzte Räume des Institutes sind: Bibliothek, Seminarräume, der Pfortenraum, Praktikumsräume, Kühlräume, Bruträume, Autoklavenräume, Sekretariat Nr. 14, die Räume im Sockelgeschoß einschließlich des Biotechnikums.

4. Alle C3- und C2 sowie W2-Professuren sollen planmäßig mit zwei Laboratorien und alle W1-Professuren mit einem Laboratorium ausgestattet sein.

5. Die Kosten für die Zeitschriften der gemeinsamen Bibliothek werden von den C4-Abteilungen zu gleichen Teilen übernommen. Zusätzliche Abonnements auf Initiative einer Abteilung, ohne Zustimmung der anderen Abteilungen, erfordern eigene Finanzierung.

6. Neben der Sammlung von Lehrbüchern und Monographien in der Bibliothek bleibt bis auf weiteres eine Handbibliothek im Bereich der Genetik im 3. OG bestehen. Für eine Koordinierung von Bestellungen wird Sorge getragen.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom 24.11.2004 und nach Stellungnahme des Senats vom 15.06.2005 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 29.06.2005 die Einführung des Master-Studiengangs "Marketing und Distributionsmanagement" zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen

Nach Stellungnahme der Theologischen Fakultät vom 29.06.2005, der Philosophischen Fakultät vom 06.07.2005 und des Senats vom 13.07.2005 hat das Präsidium am 27.07.2005 im Benehmen mit dem Dekanat der Theologischen Fakultät und dem Dekanat der Philosophischen Fakultät die Errichtung des Centrums Orbis Orientalis (CORO) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 2004 S. 871)).

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen

Nach Stellungnahme der Theologischen Fakultät vom 29.06.2005 und der Philosophischen Fakultät vom 06.07.2005 hat der Senat am 13.07.2005 die Ordnung des Centrums Orbis Orientalis beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs. 10 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 2004 S. 871)). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat diese Ordnung am 03.11.2005 genehmigt (§ 16 Abs. 10 Satz 4 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen).

Ordnung des Centrum Orbis Orientalis

Zentrum für semitistische und verwandte Studien Centre of Semitic and Related Studies der Georg-August-Universität Göttingen und der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Centrum Orbis Orientalis (CORO) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen (Universität) unter Beteiligung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (Akademie) im Sinne von § 16 Abs. 6 und 8 der Grundordnung der Universität (GO).

(2) Das CORO setzt sich zum Ziel, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der semitischen Philologien und auf angrenzenden Fachgebieten in Göttingen zu koordinieren und durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zu intensivieren.

§ 2 Aufgaben

(1) Das CORO hat im Besonderen die folgenden Aufgaben:

(a) Forschung:

- Koordination und Entwicklung der Forschung in den semitischen Philologien und in angrenzenden Fachgebieten durch interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie Bildung und Förderung wissenschaftlicher Schwerpunkte
- Einwerbung und Betreuung von Drittmitteln
- Kooperation mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen

(b) Lehre:

- Entwicklung interdisziplinärer Curricula
- Einrichtung eines interdisziplinären Promotionsstudienganges
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(c) Öffentlichkeitsarbeit:

- Planung, Durchführung und Drucklegung von Ringvorlesungen, Symposien, Workshops, Gastvorträgen etc. mit interdisziplinärer semitistischer Themenstellung
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Beteiligte Einrichtungen

¹Beteiligte am CORO sind die Philosophische Fakultät und die Theologische Fakultät der Universität sowie die Akademie. ²Die Philosophische und die Theologische Fakultät sind mit

Fächern, die sich unmittelbar oder mittelbar mit den semitischen Sprachen und Kulturen befassen, beteiligt; die Akademie ist mit Forschungsunternehmen der semitischen Philologien und der angrenzenden Fachgebiete beteiligt. ³Zum Zeitpunkt seiner Gründung gehören dem CORO folgende Forschungsunternehmen und Fächer, vertreten durch Leiterinnen und Leiter der Forschungsunternehmen und Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber, an:

Aus der Philosophischen und der Theologischen Fakultät der Universität

- Alte Geschichte,
- Altorientalistik,
- Arabistik/Islamwissenschaft,
- Bibelwissenschaften (Altes und Neues Testament, Antikes Judentum),
- Iranistik,
- Klassische Philologie,
- Orientalische Kirchengeschichte.

Aus der Akademie

- Septuaginta-Unternehmen (Akademienprogramm),
- Qumran-Wörterbuch (DFG-Projekt, ab 1.1.2006 Akademienprogramm).

⁴Weitere Fächer der Universität sowie Forschungsunternehmen der Akademie, die dem fachlichen Profil und der Zielsetzung des CORO entsprechen, können auf Antrag in das Zentrum aufgenommen werden. ⁵Die Aufnahme lässt die institutionelle Eingliederung und Fakultätszugehörigkeit der beteiligten Institutionen und Personen unberührt.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder sind:

- (a) die im Anhang aufgeführten Gründungsmitglieder,
- (b) die auf Beschluss des Vorstands aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Mitglieder der Universität und Mitglieder der Akademie).

(2) Angehörige können sein:

- (a) Fachvertreterinnen und Fachvertreter, die sich an der Erfüllung der Aufgaben des CORO beteiligen, ohne Mitglied zu sein,
- (b) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in den Forschungsprojekten des Zentrums tätig sind, ohne Mitglied zu sein.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende seinen Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigt, oder wenn der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließt. ²Dasselbe gilt für Angehörige.

§ 5 Organe des CORO

Das CORO besitzt folgende Organe:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) den Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. ³Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Wahl des Vorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren nach den Bestimmungen von § 7 Abs.2,
- (b) Abwahl des Vorstands nach § 7 Abs. 4,
- (c) Beratung über laufende und geplante Schritte zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums,
- (d) Entlastung des Vorstands hinsichtlich der Eigenmittel des CORO,
- (e) Empfehlungen zur Änderung dieser Ordnung,
- (f) Beschlüsse in Fällen von § 7 Abs. 1c Satz 2.

(3) ¹In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder volles Stimmrecht. ²Angehörige können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CORO obliegt einem Vorstand. ²Er führt die Geschäfte und ist zuständig für alle Angelegenheiten des CORO, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Zentrums übertragen werden. ³Er tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. ⁴Zu seinen Aufgaben gehören im Besonderen:

- (a) Wahl der geschäftsführenden Leitung und von deren Stellvertretung,
- (b) Beratung und Unterstützung der geschäftsführenden Leitung bei der Verwaltung der Eigenmittel des CORO,

- (c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Angehörigen. In strittigen Fällen kann der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen,
- (d) Vorbereitung von Kooperationsverträgen in Abstimmung mit den beteiligten Einrichtungen,
- (e) Empfehlungen zur Änderung dieser Ordnung in Abstimmung mit den beteiligten Einrichtungen,
- (f) Erstellung eines jährlichen Zentrumsberichts zu Händen der Mitgliederversammlung und der beteiligten Einrichtungen.

(2) ¹Dem Vorstand gehören an:

- (a) drei Zentrumsmitglieder der Hochschullehrergruppe,
- (b) ein Zentrumsmitglied der Mitarbeitergruppe.

²Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe werden in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe aus deren Reihen gewählt. ³Das Vorstandsmitglied der Mitarbeitergruppe wird in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der Mitarbeitergruppe aus deren Reihen gewählt. ⁴Angehörige haben kein Wahlrecht. ⁵Durch die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe müssen die beiden beteiligten Fakultäten vertreten sein. ⁶Unter ihnen muss sich wenigstens ein Mitglied der Akademie befinden.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Die geschäftsführende Leitung führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte des CORO, vertritt das Zentrum nach außen und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums. ³Sie leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands. ⁴In der geschäftsführenden Leitung und deren Stellvertretung muss die Akademie wenigstens mit einem Mitglied vertreten sein.

(4) ¹Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe werden in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe des CORO abgewählt. ²Das Vorstandsmitglied der Mitarbeitergruppe wird in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der Mitarbeitergruppe mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Mitarbeitergruppe des CORO abgewählt. ³Auf Antrag von 10% der Mitgliederversammlung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CORO abgewählt, wobei wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe des CORO für eine Abwahl gestimmt haben müssen.

(5) Der Vorstand kann Mitglieder und Angehörige des CORO beratend hinzuziehen.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) ¹Die Organe des CORO sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Sitzungen der Organe sind ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen ergeht.

(2) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 3/4-Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung.

(3) ¹Es wird offen abgestimmt. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.

(4) Über die Sitzungen der Organe des CORO ist ein Protokoll anzufertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung über Beschlüsse.

§ 9 Beteiligung an Berufungen

Bei Berufungen der beiden Fakultäten, die eines der im CORO vertretenen Fächer oder Forschungsunternehmen betreffen, soll mindestens ein Mitglied des CORO stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission sein.

§ 10 Ausstattung und Mittel

(1) ¹Die Finanzierung des CORO erfolgt nach folgenden Verhältnissen:

Die Theologische Fakultät finanziert:

- (a) aus Bleibemitteln 65.000 € und, vorbehaltlich einer positiven Überprüfung, weitere 16.000 €, insgesamt also Mittel für die Beschäftigung einer wissenschaftlichen Hilfskraft im Umfang von 80 Stunden über einen Zeitraum von fünf Jahren (bis 2009); zusätzlich 3000 € für Möblierung und technische Ausstattung des Zentrums,
- (b) eine Hebräisch-Lektorin oder einen Hebräisch-Lektor, der im Rahmen ihres oder seines Dienstvertrages mit 20% einer vollen Stelle zur dauerhaften Mitarbeit in dem Zentrum verpflichtet ist.

²Die Akademie stellt Mittel zur Durchführung von Symposien, Ringvorlesungen, Workshops etc. bereit und stellt eine Beteiligung an der dauerhaften Finanzierung der Koordination in Aussicht. ³Von den beteiligten Einrichtungen werden nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten und eine entsprechende Ausstattung bereitgestellt.

(2) Die Mittel der dem Zentrum angeschlossenen Forschungsabteilungen und -projekte bleiben in deren alleiniger Verfügung, können aber auch für Aufgaben des CORO verwendet werden, soweit es sich nicht um projektgebundene Drittmittel handelt.

(3) Die Träger des CORO und die Zentrumsmitglieder bemühen sich um die Bereitstellung und Einwerbung von zusätzlichen Mitteln über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus.

§ 11 Evaluation

¹Die Leistung des CORO wird im Abstand von fünf Jahren durch externe Gutachterinnen oder Gutachter evaluiert. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von Universität und Akademie auf Vorschlag des Vorstands berufen.

§ 12 Kündigung

¹Die Beteiligung an dem CORO kann mit einer Frist von zehn Monaten gegenüber den anderen Beteiligten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Schluss des dritten Geschäftsjahres seit Einrichtung des CORO. ²Die übrigen beteiligten Einrichtungen müssen sich bis zum Ausscheiden der kündigenden Einrichtung auf eine Neuordnung der Finanzierung geeinigt haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anhang: Gründungsmitglieder

Prof. Dr. R. Feldmeier (Neues Testament und Antikes Judentum)

Prof. Dr. B. Groneberg (Altorientalistik)

Prof. Dr. R.G. Kratz (Altes Testament und Antikes Judentum, Akademie)

Prof. Dr. Ph. Kreyenbroek (Iranistik)

Prof. Dr. G. A. Lehmann (Alte Geschichte, Akademie)

Prof. Dr. T. Nagel (Arabistik/Islamwissenschaften, Akademie)

Prof. Dr. H.-G. Nesselrath (Klassische Philologie/Gräzistik, Akademie)

PD Dr. Th. Rudnig (Altes Testament/Semitistik, Hebräisch-Lektor)

Prof. Dr. I. Schneider (Arabistik/Islamwissenschaften)

PD Dr. K. Schöpflin (Altes Testament/Biblische Theologie und ihre Didaktik)

Prof. Dr. Dr. h.c. H. Spieckermann (Altes Testament und Antikes Judentum, Akademie)

Prof. Dr. M. Tamcke (Orientalische Kirchengeschichte)

Prof. Dr. F. Wilk (Neues Testament und Antikes Judentum)

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

In den Amtlichen Mitteilungen Nr. 12 vom 17.10.2005 ist auf Seite 913 die Errichtung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University Graduate School of Science (GAUSS)) bekannt gemacht worden. Der erste Satz des Textes ist fehlerhaft bekannt gemacht worden. Richtig muss es heißen:

„Nach Stellungnahme des Senats vom 13.07.2005 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 27.07.2005 die Errichtung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University Graduate School of Science (GAUSS)) beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs. 12 Satz 1 GO) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 13/2004 S. 871)).“

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

In den Amtlichen Mitteilungen Nr. 12 vom 17.10.2005 ist auf Seite 914 ff die Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität (Göttingen Georg-August-University School of Science (GAUSS)) fehlerhaft bekannt gemacht worden.

Die Berichtigungen werden nachfolgend bekannt gemacht (Kursivdruck):

§ 6 Promotionsprogramme

- (1) c) Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen, die sich an dem *Promotionsprogramm* mit prüfungsberechtigten Personen beteiligen;
f) ggf. die Benennung der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, in *der* die Einrichtung des Promotionsstudiengangs vereinbart wurde;

§ 7 Mitgliedschaft

- (2)¹Auf Vorschlag von *Programmleiterinnen oder Programmleitern* kann der Vorstand weitere Personen zu Mitgliedern des Promotionskollegs ernennen, wenn dies für das Programm notwendig oder vorteilhaft ist.
-

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

In den Amtlichen Mitteilungen Nr. 13 vom 18.10.2005 ist auf Seite 937 ff die Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) fehlerhaft bekannt gemacht worden. Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht (Kursivdruck):

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zu Promotionsprogrammen

(3) ³In einem speziellen Zusatzcurriculum muss eine Kandidatin oder Kandidat innerhalb von 12 Monaten nach Beginn die Möglichkeit zur Erlangung des Grades Master of Science *erhalten*.

§ 19 Außerordentliche Promotion

¹In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder hervorragender Verdienste um die Wissenschaften kann die Universität *Titel* und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

Abteilung 8:

Im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück wurde am 23.11.2005 ein Siegel gestohlen. Das Siegel trägt die Nr. 12. Ein Muster ist nachfolgend abgedruckt.



Da eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann, ist das Siegel für ungültig erklärt worden.

Bei Feststellung unbefugter Benutzung informieren Sie bitte die Universität Osnabrück, Neuer Graben/Schloß, 49074 Osnabrück.
